

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 18/0045/1
2 - Dezernat II			Datum: 16.02.2018
Bearb.:	Major, Julia	Tel.:-910	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Sozialausschuss Stadtvertretung	20.03.2018	Vorberatung Entscheidung

Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Notunterkünfte der Stadt Norderstedt

Beschlussvorschlag

Die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Notunterkünfte der Stadt Norderstedt (Notunterkunftsgebührensatzung) in der Fassung der Anlage 1 zur Vorlage B 18/0045/1 wird beschlossen.

Sachverhalt

Die letzte Anpassung der Benutzungsgebühren für die kommunalen Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Norderstedt erfolgte zum 01.08.2015. Seitdem wurden durch Neu- und Umbaumaßnahmen über 800 weitere Plätze geschaffen. Hierbei handelt es sich um die folgenden Standorte:

- | | |
|----------------------------|------------|
| • Am wilden Moor | 66 Plätze |
| • Buchenweg (Erweiterung) | 100 Plätze |
| • Friedrich-Ebert-Straße | 52 Plätze |
| • Friedrichsgaber Weg | 92 Plätze |
| • Niewisch | 24 Plätze |
| • OW-Nord | 101 Plätze |
| • OW-Süd | 236 Plätze |
| • Schützenwall | 92 Plätze |
| • Segeberger Chaussee 235a | 66 Plätze |
| • Ulzburger Straße | 52 Plätze |

Im gleichen Zeitraum konnten abgängige Gebäude an den Standorten Buchenweg und La-waetzstraße abgerissen werden. Zudem hat sich die Platzzahl zu bisherigen Kalkulation durch die Rückgabe der angemieteten Container im Harkshörner Weg Ende 2017 verändert.

Der erforderliche Ausbau der Plätze hat in den vergangenen Jahren zu einer erheblichen Steigerung der Aufwendungen im Teilergebnisplan 3155 – soziale Einrichtungen für Asylsuchende – geführt.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

Die Kostensteigerung resultiert insbesondere aus

- den Abschreibungen der Investitionen,
- den gestiegenen Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten sowie
- den gestiegenen Personalkosten durch den erhöhten Personaleinsatz (Hausmeister und Unterkunftsverwaltung).

Der Aufwendungen im Teilergebnisplan 3155 sind von rund 2,6 Mio. € im Jahr 2015 auf über 5,1 Mio. € in 2018 (laut Haushaltsplan 2018) gestiegen. Da die städtischen Unterkünfte nach § 1 Abs. 1 der Satzung für die Benutzung von Notunterkünften der Stadt Norderstedt als kostenrechnende Einrichtung betrieben werden, ist eine Anpassung der Notunterkunftsgebührensatzung erforderlich.

Folgende Änderungen werden vorgenommen:

Anpassung der Gebührenhöhe (§ 2 Abs.1)

Die monatliche Gebühr pro Platz erhöht sich auf 478,67 € (bisher: 361,85 €). Die Gebührenkalkulation sowie die Kosten- und Standortaufstellung ist als Anlage 2 – 4 beigefügt.

Diese Gebühr liegt für eine Einzelperson / Ein-Personen-Haushalt innerhalb der vom Kreis festgesetzten angemessenen Unterkunfts-kosten und wird bei Transferleistungsbezug grundsätzlich in voller Höhe vom Jobcenter bzw. Sozialamt übernommen, so dass die Erhöhung der Gebühr bei diesem Personenkreis keine direkten Auswirkungen hat.

Begrenzung der Gebühr bei Mehrpersonenhaushalten (§ 2 Abs. 4 – neu)

Bereits seit 2016 gibt es Gespräche mit dem Kreis über die Höhe der Unterkunftsgebühren bei Mehrpersonenhaushalten im laufenden Transferleistungsbezug. Die Norderstedter Regelung der Gebühr pro Platz übersteigt bereits ab Zwei-Personen-Haushalten den vom Kreis festgesetzten Höchstbetrag der anzuerkennenden Unterkunfts-kosten bei Transferleistungsempfängern (SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz). Der Versuch, eine Lösung des Problems auf Landesebene durch die zuständigen Ministerien zu erreichen, war nicht erfolgreich. Der Kreissozialausschuss hat bereits am 25.02.2016 eine Begrenzung der Unterkunfts-kosten für Personen in kommunalen Notunterkünften in den Rechtskreisen AsylbLG, SGB II und SGB XII beschlossen und bezieht sich hierbei auf einen bestehende Erlass des Innenministeriums, mit dem die Erstattungsfähigkeit für Unterkunfts-kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz regelmäßig auf die Mietobergrenzen begrenzt ist.

Mit der Beschlussfassung auf Kreisebene im Dezember 2017 über die Neufestsetzung der Höchstgrenzen für anzuerkennende Unterkunfts-kosten (Mietobergrenzen) zum 01.12.2017 beabsichtigt nun der Kreis, der gegenüber dem Jobcenter und dem Sozialamt bezüglich der Unterkunfts-kosten weisungsberechtigt ist, die Umsetzung der Vorgaben in die Praxis. In der Folge bedeutet dies, dass die Bewohner/innen im Transferleistungsbezug (über 90 % aller Bewohner) vom Jobcenter bzw. Sozialamt nur noch die angemessenen Unterkunfts-kosten erhalten und nicht mehr, wie bisher die Gebühr in voller Höhe anerkannt wird.

Um nicht bei den Bewohner/innen der Unterkünfte, welche die Gebührenschuldner sind, Schulden entstehen zu lassen, werden die Notunterkunftsgebühren auf die aktuellen Mietobergrenzen für angemessene Unterkunft gemäß § 22 SGB II / 35 SGB XII des Kreises Segeberg zuzüglich eines Zuschlags für Heizkosten in Höhe von 7,50 Euro pro Platz und Monat begrenzt.

Die aktuellen Gebührenhöchstgrenzen (monatlich) für Mehrpersonenhaushalte sind:

Anzahl Personen	Mietobergrenze	Heizkostenzuschlag (7,50 € pro Person)	Gebührenhöchstgrenze
2	600,- €	15,- €	615,- €
3	710,- €	22,50 €	732,50 €
4	820,- €	30,- €	850,-€
5	920,- €	37,50 €	957,50 €

Für Bedarfs-/Einstandsgemeinschaften mit sechs Personen und mehr ist eine Einzelfallentscheidung zu treffen, da für diese Haushaltsgrößen von Kreis keine Mietobergrenzen festgelegt wurden.

Die Verwaltung geht davon aus, dass diese Begrenzung der Gebührenhöhe bei Mehrpersonenhaushalten zu Mindereinnahmen von ca. 500.000,- € pro Jahr führt.

Unterkünfte mit gemeinschaftlicher Nutzung von Küchen- und Sanitärräumen (§ 2 Abs. 5 – neu)

An nahezu allen Standorten sind die Unterkünfte in Wohneinheiten aufgebaut, so dass sich lediglich 6 bis max. 8 Personen die Sanitär- und Küchenräume teilen müssen. Lediglich im Altbau des Langenharmer Wegs und im Schulgebäude Fadens Tannen müssen sich eine Vielzahl von Personen die Sanitär- und/oder Küchenräume teilen bzw. zu diesen auch weitere Wege zurücklegen. Dieser Punkt führt auch immer wieder zu Diskussionen mit den Bewohner/innen, weil diese Gebäude unter dem Standard der übrigen Unterkünfte liegen. Diese Ungleichbehandlung soll durch eine 10%ige Reduzierung der Unterkunftsgebühr bei Unterbringung an den genannten Standorten ausgeglichen werden.

Förderung der Arbeit (§ 5 Abs. 1 und 2 – neu)

Viele der Geflüchteten haben inzwischen eine Arbeitserlaubnis und sind aktiv auf der Suche nach Beschäftigung bzw. Ausbildung. Eine zurzeit noch geringe Anzahl von Bewohner/innen hat bereits auch eine (sozialversicherungspflichtige) Beschäftigung aufgenommen und lebt unabhängig von Transferleistungen. Für diese Bewohner/innen ist es nicht nachvollziehbar, dass sie sich sowohl das Zimmer mit einer fremden Person (bei Doppelbelegung der Schlafräume) als auch Küche und Sanitärräume mit weiteren fremden Personen teilen müssen, und hierfür die Gebühr in voller Höhe aus ihrem eigenen Einkommen bezahlen müssen. Zudem wird ein Vergleich zu Transferleistungsempfängern gezogen. Auf Grund ihres Einkommens wäre für diese Personen grundsätzlich auch der Bezug einer eigenen Wohnung finanziell möglich, jedoch sind Geflüchtete auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt in Norderstedt (und im Umland) nur in wenigen Ausnahmefällen bei der Wohnungssuche erfolgreich. Die Bewohner/innen werden durch die hauptamtliche Betreuung, das Willkommen-Team und eine Mitarbeiterin im Sozialamt bei der Wohnungssuche unterstützt, jedoch ist der Zugang zum Wohnungsmarkt für diesen Personenkreis besonders schwierig.

Von Seiten der Verwaltung wird die Aufnahme von Arbeit bzw. Ausbildung als ein wichtiger Schritt zur Integration gesehen, daher gibt es in diesem Bereich auch seit 2016 eine enge Kooperation mit der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter, um den geflüchteten die berufliche Integration zu ermöglichen. Zur Verbesserung der Akzeptanz und zur Förderung der beruflichen Integration wird daher – analog der Hamburger Regelung – eine Reduzierung der Gebühr auf 200,- € pro Platz und Monat vorgeschlagen, wenn sich die Bewohner/innen durch eigenes Einkommen selbst unterhalten und somit unabhängig von Transferleistungen ihren Lebensunterhalt sicherstellen können. Die festgesetzten Einkommensgrenzen wurden

von Seiten der Verwaltung unter folgenden Gesichtspunkten gewählt:

- Es soll sich für die Bewohner/innen „lohnen“, d.h. ihnen soll durch das Erwerbseinkommen – nach dem Wegfall der Transferleistungen – tatsächlich mehr Geld zur Verfügung stehen.
- Die Einkommensuntergrenze muss jedoch so hoch sein, dass keine Fehlanreize entstehen, zu früh aus dem Leistungsbezug zu gehen. Hiermit soll eine Schlechterstellung vermieden werden, d.h. dass auf Grund eines nicht auskömmlichen Einkommens im Endeffekt weniger Geld zur Verfügung steht und der Lebensunterhalt nicht gesichert ist.
- Der Krankenversicherungsschutz muss gewährleistet sein. Dies ist z.B. bei einem 450,- €-Job nicht zwingend gegeben, so dass die Einkommensuntergrenze entsprechend hoch angesetzt werden muss.
- Die Einkommensobergrenzen orientieren sich an den Einkommensgrenzen der sozialen Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein. Übersteigt das Nettoeinkommen die genannten Obergrenzen ist die Unterbringungsgebühr wieder in regulärer Höhe zu zahlen.

Die Regelung soll auch gelten für Auszubildende/Studierende, die keinen Anspruch auf Leistungen nach § 27 SGB II haben.

Alle Bewohner/innen der Unterkünfte sind gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung für die Benutzung von Notunterkünften der Stadt Norderstedt (Notunterkunftssatzung) verpflichtet, sich intensiv um regulären Wohnraum zu bemühen. Damit die Reduzierung der Gebühr bei Erwerbstätigkeit hier nicht zu einem Fehlanreiz führt, kann die Ermäßigung im Einzelfall einem entsprechenden Verstoß abgelehnt werden.

In der Sitzung des Sozialausschusses vom 15.02.2018 wurden Korrekturen bei der Beschlussvorlage B 18/0045 vorgetragen und beschlossen. Diese Korrekturen sind in der Folgevorlage B 18/0045/1 berücksichtigt.

Anlagen:

- Anlage 1: Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Notunterkünfte der Stadt Norderstedt
- Anlage 2: Gebührenkalkulation 2018
- Anlage 3: Übersicht Aufwand bei Produkt 31540000 (Unterbringung von Obdachlosen) und 31550000 (Unterbringung von Asylbewerber/innen)
- Anlage 4: Übersicht der Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Norderstedt